

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AREX Personalmanagement GmbH (nachfolgend „AGB“ genannt) – Stand: 14.04.2017 PERSONALLEASING

§ 1 Geltungsbereich

1. Leistungen und Angebote der AREX Personalmanagement GmbH (nachfolgend „AREX Personalmanagement GmbH“ genannt) im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Arbeitnehmern (nachfolgend „Fachkräfte“ genannt) im Rahmen des Qualifizierten Personalleasing (gemäß § 1 Abs. 1 AÜG) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. AREX Personalmanagement GmbH widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
2. Die Bestimmungen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend „Projektvertrag“ genannt) oder einer zwischen AREX Personalmanagement GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Erlaubnis / Tarifierung / Sozialversicherung / Arbeitserlaubnis

1. AREX Personalmanagement GmbH ist im Besitz der befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG, ausgestellt von der Agentur für Arbeit Kiel am 14.04.2017.
2. AREX Personalmanagement GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis über die Rücknahme oder den Widerruf der ihr erteilten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unterrichten. Ebenso wird AREX Personalmanagement GmbH dem Auftraggeber etwaige ihr seitens der zuständigen Agentur für Arbeit erteilte Auflagen und Weisungen mitteilen und den Auftraggeber über eine AREX Personalmanagement GmbH bekannt werdende mögliche Rücknahme, einen möglichen Widerruf oder eine mögliche Nichtverlängerung der ihr erteilten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung unterrichten.
3. Im Rahmen des zwischen der Fachkraft und AREX Personalmanagement GmbH bestehenden Arbeitsvertrages bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach einem Tarifvertrag im Sinne von § 9 Nr. 2 AÜG in der jeweils gültigen Fassung.
4. Sämtliche an den Auftraggeber überlassene Fachkräfte sind – soweit erforderlich – im Besitz einer im Zeitpunkt und während der Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Der Auftraggeber kann die ihm bereitgestellte Fachkraft auch außerhalb der Bundesrepublik einsetzen; er wird dann auf seine Kosten rechtzeitig eine erforderliche Anmeldung der Fachkraft am Einsatzort vornehmen, ggf. eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen und AREX Personalmanagement GmbH unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig benachrichtigen, wenn am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz der Fachkraft für AREX Personalmanagement GmbH genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist.

§ 3 Durchführung des Vertrages

1. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung der ihm bereitgestellten Fachkraft in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit nicht anderes vereinbart gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit der Fachkraft von 35 Arbeitsstunden und eine anteilige werktägliche Arbeitszeit von 7 Arbeitsstunden als vereinbart. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Arbeitsleistung der Fachkraft ganz oder teilweise in Verzug, so ist AREX Personalmanagement GmbH berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden der bereitgestellten Fachkraft zu verlangen.
2. Die Lage und die Dauer der arbeitstäglichen sowie wöchentlichen Arbeitszeit ebenso, wie die Lage und die Dauer etwaiger Pausen bestimmt ausschließlich der Auftraggeber. Er ist befugt, gegenüber der Fachkraft unter Beachtung des Arbeitszeitgesetzes Mehrarbeit sowie Nacht-, Sams-, Sonn- und Feiertagsarbeit anzuordnen. Soweit erforderlich wird jedoch der Auftraggeber bei der zuständigen Aufsichtsbehörde auf seine Kosten eine Genehmigung einholen, falls die Fachkraft über die nach Maßgabe des Arbeitszeitgesetzes zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll.
3. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit (Art und Umfang) der dem Auftraggeber bereitgestellten Fachkraft sowie etwaige Änderungen dieser Tätigkeit werden ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und AREX Personalmanagement GmbH vereinbart. Der Auftraggeber wird die Fachkraft nur mit Tätigkeiten beauftragen, die vorhergehend mit AREX Personalmanagement GmbH abgestimmt wurde. Sofern der Fachkraft andere Tätigkeiten als in dem jeweiligen Projektvertrag genannt übertragen werden, ist AREX Personalmanagement GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn der Fachkraft wegen der Änderung der Tätigkeit ein höheres Entgelt zusteht.
4. Ausschließlich der Auftraggeber sorgt für die Bereitstellung der für die Tätigkeit der Fachkraft erforderlichen

Arbeitsmittel. Ausnahmen werden vor Arbeitsbeginn mit AREX Personalmanagement GmbH schriftlich vereinbart. An die Fachkraft werden dabei nur solche Arbeitsmittel ausgegeben, die den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen. Für die ordnungsgemäße Rückgabe von Arbeitsmitteln trägt ausschließlich der Auftraggeber Sorge.

5. Der in dem jeweiligen Vertrag genannte Einsatzort ist Berechnungsgrundlage für die Vergütung von AREX Personalmanagement GmbH. Ändert der Auftraggeber diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für AREX Personalmanagement GmbH oder die bereitgestellte Fachkraft höhere Aufwendungen, so ist AREX Personalmanagement GmbH berechtigt, die Vergütung entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
6. Eine von AREX Personalmanagement GmbH bereitgestellte Fachkraft kann von dem Auftraggeber nicht in einem Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 AÜG angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz gleichwohl erfolgt, haftet der Auftraggeber für die hierdurch AREX Personalmanagement GmbH entstehenden Schäden und Aufwendungen.
7. Leiharbeitnehmer werden im Umfang eines Streikaufrufs einer Mitgliedsgewerkschaft der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit nicht in Betrieben oder Betriebsstellen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer, die bereits vor Beginn der Arbeitskämpfmaßnahme in dem Betrieb eingesetzt wurden. Hiervon können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichende Vereinbarungen treffen (z.B. Notdienstvereinbarungen). Die Regelung des § 11 Abs. 5 AÜG bleibt unberührt.
8. Sofern für die Tätigkeit der Fachkraft bei dem Auftraggeber behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden, wird der Auftraggeber diese auf seine Kosten einholen und AREX Personalmanagement GmbH auf Verlangen eine Kopie hiervon zur Verfügung stellen.
9. Der Auftraggeber informiert AREX Personalmanagement GmbH unverzüglich, wenn ihm nach Maßgabe des Projektvertrages eine Fachkraft überlassen werden soll oder überlassen wird, mit der der Auftraggeber in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Die Informationspflicht gemäß Satz 1 besteht gleichermaßen, wenn die Fachkraft in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung mit einem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis stand, das mit dem Auftraggeber einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet. Sofern in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildenden Unternehmen bestand, wird der Auftraggeber AREX Personalmanagement GmbH unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Auftraggebers gemäß § 9 Nr. 2 AÜG mitteilen.
10. In gleicher Weise informiert der Auftraggeber AREX Personalmanagement GmbH unverzüglich, wenn ihm nach Maßgabe des Projektvertrages eine Fachkraft überlassen werden soll oder überlassen wird, der in dem Einsatzbetrieb in den letzten vier Monaten vor Beginn der Überlassung durch AREX Personalmanagement GmbH bereits über einen anderen Verleiher eingesetzt war.

§ 4 Zurückweisung / Ersetzung / Rücktritt

1. Der Auftraggeber kann eine ihm bereitgestellten Fachkraft, die nicht seinen Anforderungen entspricht, innerhalb des ersten Arbeitstages zurückweisen. Im Falle einer solchen Zurückweisung bleibt der Auftraggeber gleichwohl verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden der Fachkraft zu vergüten. Erfolgt eine unverzügliche Zurückweisung gemäß Satz 1 nicht, gilt die Qualifikation der bereitgestellten Fachkraft als vertragsgemäß, so dass der Auftraggeber nachfolgend nicht mehr geltend machen kann, die fachliche Qualifikation der Fachkraft sei für die in dem Projektvertrag genannte Tätigkeit nicht genügend.
2. AREX Personalmanagement GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach vorhergehender Abstimmung mit dem Auftraggeber eine durch Krankheit oder aus anderem Grunde ausfallende Fachkraft durch eine andere Fachkraft, welche die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.
3. Lehnt der Auftraggeber eine von AREX Personalmanagement GmbH bereitgestellte Fachkraft ab, beendet der Auftraggeber den Einsatz dieser Fachkraft, nimmt die Fachkraft ihre Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf oder stellt sie diese nachfolgend ein, ohne dass AREX Personalmanagement GmbH dies zu vertreten hat, und steht AREX Personalmanagement GmbH in einem dieser Fälle eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist AREX Personalmanagement GmbH berechtigt, von dem jeweiligen Projektvertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn die Fachkraft ihre Tätigkeit bei dem Auftraggeber aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss und AREX Personalmanagement GmbH diesen Grund nicht zu vertreten hat.

§ 5 Haftung

1. AREX Personalmanagement GmbH haftet nur für die rechtzeitige Bestellung und die ordnungsgemäße Auswahl einer für die Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Fachkraft (Auswahlhaftung). Daher haftet AREX Personalmanagement GmbH nicht für Schäden, die die Fachkraft in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursacht. Die Auswahlhaftung von AREX Personalmanagement GmbH ist ausgeschlossen, wenn die

- überlassene Fachkraft mit einer in dem jeweiligen Projektvertrag nicht vereinbarten Tätigkeit betraut wird.
2. Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die AREX Personalmanagement GmbH die Überlassung einer geeigneten Fachkraft dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, behördliche Anordnungen – hat AREX Personalmanagement GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Umstände berechtigen AREX Personalmanagement GmbH, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem jeweiligen Projektvertrag zurückzutreten.
 3. Ergänzend gelten die Regelungen gemäß § 2 der Allgemeinen Bestimmungen. 2

§ 6 Beendigung eines Projektvertrages

1. Ein Projektvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Kalendertagen zum Ende eines Werktages ordentlich gekündigt werden.
2. Das Recht einen Projektvertrag jederzeit aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt für AREX Personalmanagement GmbH insbesondere vor, wenn der Auftraggeber a) seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, b) mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus einem anderen Vertragsverhältnis AREX Personalmanagement GmbH gegenüber in Verzug geraten ist und er trotz angemessener Fristsetzung nicht leistet oder c) seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit AREX Personalmanagement GmbH trotz schriftlicher Abmahnung und nach Fristsetzung nicht erfüllt.
3. Eine Kündigung des Projektvertrages gleich aus welchem Grunde bedarf der Schriftform. Eine der bereitgestellten Fachkraft gegenüber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

§ 7 Vergütung / Abrechnung / Vermittlungsvergütung

1. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung beinhaltet – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – alle Lohn- und Lohnnebenkosten, wie z. B. Lohn- bzw. Gehaltsforderungen im Krankheitsfalle, Sozialversicherungsbeiträge, Urlaubsvergütungen und Vergütungen an Feiertagen, sowie die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zu dem in dem jeweiligen Projektvertrag genannten Einsatzort. Mit der vereinbarten Vergütung können auch Zeiten der Rufbereitschaft einer Fachkraft berechnet werden.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist AREX Personalmanagement GmbH berechtigt, auf die jeweilige Vergütung folgende Zuschläge zu erheben: 25 % für jede in Nacharbeit (22.00 bis 6.00 Uhr) geleistete Arbeitsstunde, 25 % für jede Mehrarbeitsstunde je Werktag (ab Beendigung der 7,5. Arbeitsstunde) bzw. je Kalenderwoche (ab Beendigung der 35. Arbeitsstunde), 50 % für die an einem Sonntag geleisteten Arbeitsstunden, 100 % für jede an einem Feiertag geleistete Arbeitsstunde.
3. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer dieser Zuschläge erfüllt, fällt jeweils nur der höchste Zuschlag an. Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Einsatzortes der Fachkraft.
4. Soweit während der Laufzeit des Projektvertrages a) eine Erhöhung der nach Maßgabe der anwendbaren Tarifverträge an die Fachkraft zu zahlenden tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen eintritt, oder b) eine Erhöhung der tariflichen Entgelte (einschließlich Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstiger Sondervergütungen) oder von tariflichen Aufwandsersatzleistungen aufgrund eines Wechsels der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifverträge eintritt, oder c) ein gesetzlicher Mindestlohn oder eine allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze oder ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis des Leiharbeitnehmers Anwendung findet und (1.) dieser gesetzliche Mindestlohn, diese Lohnuntergrenze bzw. dieser Tarifvertrag erst nach Abschluss des Projektvertrages in Kraft getreten ist oder die Anwendbarkeit dieses gesetzlichen Mindestlohns, dieser Lohnuntergrenze bzw. dieses Tarifvertrages (2.) nach den insoweit von dem Auftraggeber an AREX Personalmanagement GmbH mitgeteilten Informationen für AREX Personalmanagement GmbH nicht erkennbar war oder (3.) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Auftraggeber mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers geändert haben oder (4.) der Auftraggeber den Leiharbeitnehmer mit anderen Tätigkeiten beschäftigt, als im Projektvertrag vereinbart, oder d) erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge an die Fachkraft zu zahlen sind als von AREX Personalmanagement GmbH bei Abschluss des Projektvertrages kalkuliert (1.) der zugrundeliegende Branchenzuschlagstarifvertrag erst nach Abschluss des jeweiligen Projektvertrages in Kraft getreten ist oder die Anwendbarkeit dieses Branchenzuschlagstarifvertrages (2.) nach den insoweit von dem Auftraggeber mitgeteilten Informationen für AREX Personalmanagement GmbH nicht erkennbar war oder (3.) darauf zurückzuführen ist, dass sich die von dem Auftraggeber mitgeteilten tatsächlichen Umstände in dem Einsatzbetrieb des Auftraggebers geändert haben und AREX Personalmanagement GmbH dies von dem Auftraggeber nicht mitgeteilt wurde, oder e) das gesetzliche Prinzip des „equal treatment“ gemäß § 9 Nr. 2 AÜG Anwendung findet und dem Mitarbeiter hierdurch höhere Entgelt- oder Aufwandsersatzansprüche zustehen, als mit AREX Personalmanagement GmbH arbeitsvertraglich vereinbart, ist AREX Personalmanagement GmbH berechtigt, für den Zeitraum ab Wirksamwerden der vorgenannten Entgelterhöhungen bzw. Zahlbarkeit der (höheren) Branchenzuschläge den Stundenverrechnungssatz

- entsprechend der ursprünglichen Kalkulation des mit dem Auftraggeber jeweils vereinbarten Stundenverrechnungssatzes anzupassen. Hierbei ist der Anteil des tariflichen Entgelts am Stundenverrechnungssatz mit 90% der der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes zugrunde liegenden Gesamtaufwendungen von AREX Personalmanagement GmbH in Ansatz zu bringen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass die vorstehend in lit. (a) bis (d) genannten Erhöhungen des Entgelts der an ihn überlassenen Fachkraft für AREX Personalmanagement GmbH jeweils zu keiner bzw. zu einer nur anteiligen Erhöhung seiner Lohn- und/oder Lohnnebenkosten führen.
5. Bei sämtlichen Preis- und Vergütungsangaben in Angeboten, Bestätigungsschreiben und Projektverträgen usw. handelt es sich um Nettoangaben, auf welche die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe anfällt.
 6. Die Abrechnung der von der Fachkraft geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Auftraggeber erfolgt auf Grundlage der bei dem Auftraggeber geführten (ggf. elektronischen) Zeiterfassung; sofern eine solche bei dem Auftraggeber nicht geführt wird auf Grundlage der von der Fachkraft geführten Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von der Fachkraft jeweils am Ende einer Kalenderwoche und bei Beendigung des Einsatzes vorgelegten Tätigkeitsnachweise innerhalb von zwei Werktagen nach deren Vorlage zu überprüfen und durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen und durch Firmenstempel bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsnachweises verbleibt bei dem Auftraggeber für die Rechnungskontrolle. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung gemäß Satz 2 nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen der Fachkraft als genehmigt; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden der Fachkraft abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der in den Tätigkeitsnachweis aufgenommenen Angaben erhebt.
 7. Die Vergütung und etwaige Erstattungsansprüche werden von AREX Personalmanagement GmbH jeweils wöchentlich in Rechnung gestellt.
 8. Sofern die Fachkraft während oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung eines Personalleasing gemäß § 1 Abs. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis oder einen sonstigen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Auftraggeber oder ein mit ihm gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG begründet, gilt die Fachkraft als von AREX Personalmanagement GmbH vermittelt, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass AREX Personalmanagement GmbH für die Begründung des Vertragsverhältnisses mit der an ihn überlassenen oder ihm zur Überlassung angebotenen Fachkraft nicht ursächlich geworden ist. In diesem Fall steht AREX Personalmanagement GmbH gegenüber dem Auftraggeber ein Vermittlungshonorar zu, das von der zwischen dem Auftraggeber bzw. dem mit ihm verbundenen Unternehmen und der Fachkraft vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist und dessen Höhe in dem jeweiligen Projektvertrag vereinbart wird. Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendungserstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit Ergebnis- oder Zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von AREX Personalmanagement GmbH von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Das Vermittlungshonorar beträgt 25% von der Jahresbruttovergütung.

§ 8 Arbeitsschutz

1. Die Fachkraft unterliegt während ihres Einsatzes den für den Auftraggeberbetrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die sich hieraus ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen gemäß § 11 Abs. 6 AÜG dem Auftraggeber. Dieser stellt sicher, dass die Fachkraft die betrieblichen Einrichtungen der Arbeitssicherheit ungehindert nutzen kann.
2. Die bereit gestellte Fachkraft wird vor Arbeitsaufnahme durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers in die spezifischen Gefahren des Tätigkeitsortes, die betriebsinternen Sicherheitsvorschriften und, sofern vorhanden, in das Qualitätsmanagementsystem oder vergleichbare Systeme des Auftraggebers eingewiesen. Für den Fall, dass die Fachkraft besonderen Beanspruchungen, Umgebungseinflüssen oder Gefährdungen ausgesetzt ist, informiert der Auftraggeber AREX Personalmanagement GmbH darüber vor Arbeitsaufnahme.
3. Sofern für die Tätigkeit der Fachkraft eine persönliche Schutzausrüstung oder eine Gesundheitsuntersuchung erforderlich ist, informiert der Auftraggeber AREX Personalmanagement GmbH rechtzeitig hierüber. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung bzw. veranlasst die erforderliche Gesundheitsuntersuchung. Der Auftraggeber stellt ferner Maßnahmen der Ersten Hilfe sicher.
4. Der Auftraggeber wird AREX Personalmanagement GmbH einen Arbeits- oder Wegeunfall der Fachkraft unverzüglich schriftlich melden. AREX Personalmanagement GmbH wird eine vollständige Unfallanzeige gemäß § 193 SGB VII aufnehmen und an die für AREX Personalmanagement GmbH zuständige Berufsgenossenschaft weiterleiten. Der Auftraggeber erteilt AREX Personalmanagement GmbH und den beteiligten Berufsgenossenschaften die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Auskünfte.
5. Der Auftraggeber räumt AREX Personalmanagement GmbH und deren Beauftragten das Recht ein, nach vorheriger Anmeldung ggf. auch mehrfach den Arbeitsplatz der Fachkraft aufzusuchen.

§ 9 Verschwiegenheit / Datenschutz

1. Die von AREX Personalmanagement GmbH bereitgestellte Fachkraft hat sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftraggeber informiert AREX Personalmanagement GmbH vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit der Fachkraft, wenn für die Fachkraft aufgrund deren Tätigkeit bei dem Auftraggeber das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG gilt. In diesem Fall wird AREX Personalmanagement GmbH die Fachkraft schriftlich gemäß § 5 BDSG auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bestimmungsgemäß oder zufällig bekannt werdenden persönlichen Daten der Fachkraft vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.
3. Der Auftraggeber willigt ein, dass seine in dem Projektvertrag genannten Daten von AREX Personalmanagement GmbH genutzt werden, um eine Bonitätsprüfung zu veranlassen und bei der SOKA-Bau und/oder der zuständigen Agentur für Arbeit zu erfragen, ob es sich bei dem Auftraggeber um einen Baubetrieb im Sinne des § 1 b AÜG handelt.

PERSONALVERMITTLUNG

§ 1 Geltungsbereich

1. Leistungen und Angebote von AREX Personalmanagement GmbH im Zusammenhang mit der Vermittlung von Bewerbern (nachfolgend „Fachkräfte“ genannt) zum unmittelbaren Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. AREX Personalmanagement GmbH widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
2. Die Bestimmungen eines Vermittlungsvertrages oder einer zwischen AREX Personalmanagement GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung des Vertrages

1. AREX Personalmanagement GmbH bemüht sich, dem Auftraggeber Fachkräfte zur Begründung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1 Abs. 1 zwischen der Fachkraft und dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu vermitteln. Dabei kann eine solche Fachkräftevermittlung zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der die Beschreibung des zu besetzenden Arbeitsplatzes und die Anforderungen an die Qualifikation der hierfür zu vermittelnden Fachkräfte vorhergehend in einem Vermittlungsvertrag bestimmt werden. Gleichermaßen von diesen AGB erfasst ist jedoch auch eine Andienungsvermittlung, bei der AREX Personalmanagement GmbH eine Fachkraft dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber vorhergehend ein Vermittlungsvertrag geschlossen wurde.
2. Ein Vertragsverhältnis gilt als von AREX Personalmanagement GmbH vermittelt, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und einer Fachkraft unter Mitwirkung von AREX Personalmanagement GmbH innerhalb von zwölf Monaten nach Bereitstellung der ersten Informationen über diese Fachkraft durch AREX Personalmanagement GmbH ein Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrag zustande kommt.
3. Der Auftraggeber wird, a) AREX Personalmanagement GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen über den Abschluss eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages mit einer von AREX Personalmanagement GmbH vorgestellten Fachkraft und die dabei vereinbarte Jahresbruttovergütung unterrichten; b) auf Verlangen innerhalb einer Frist von 10 Werktagen eine Kopie des jeweiligen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen an AREX Personalmanagement GmbH übersenden oder AREX Personalmanagement GmbH Einsicht in diese Unterlagen gewähren; c) AREX Personalmanagement GmbH unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung einer Fachkraft bei dem Auftraggeber darüber informieren, wenn ihm eine von AREX Personalmanagement GmbH vorgeschlagene Fachkraft bereits als Arbeitssuchender bekannt ist und d) AREX Personalmanagement GmbH unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

§ 3 Vermittlungsvergütung

1. AREX Personalmanagement GmbH ist berechtigt, für ihre Vermittlungsbemühungen gesondert für jede vermittelte Fachkraft eine von dem Erfolg der Vermittlungsbemühungen abhängige Vermittlungsvergütung zu verlangen, deren Höhe von der zwischen dem Auftraggeber und der Fachkraft vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist und in dem jeweiligen Vermittlungsvertrag vereinbart wird. Soweit nichts

anderes vereinbart ist (z. B. Andienungsvermittlung), gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 25 % der Jahresbruttovergütung als vereinbart.

- Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft nach Maßgabe zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendererstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit Ergebnis- oder Zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von ARES Personalmanagement GmbH von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Jahresbruttovergütung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit der Fachkraft für den Auftraggeber erhöht, steht ARES Personalmanagement GmbH das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Jahresbruttovergütung zu verlangen.

§ 4 Weitergabe von Profilen an Dritte

- Die Vergütungsregelungen gemäß § 3 gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ein ihm von ARES Personalmanagement GmbH überlassenes Profil einer Fachkraft und/oder Personalunterlagen einer Fachkraft an Dritte weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten und der Fachkraft ein Vertragsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 begründet wird. Die Vergütung wird in diesem Fall von dem Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche von ARES Personalmanagement GmbH gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

§ 5 Vermittlung von Ausbildungsverträgen

- Sofern ARES Personalmanagement GmbH zur Vermittlung von Ausbildungsverträgen tätig wird, beträgt die Vermittlungsvergütung abweichend von den Bestimmungen gemäß § 3 für jeden vermittelten Auszubildenden 1.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Sonderleistungen

- ARES Personalmanagement GmbH kann von dem Auftraggeber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die ggf. von dem Auftraggeber vorhergehend gesondert beauftragte Durchführung von Fremdsprachentests, Einholung von grafologischen Gutachten, Persönlichkeitsprofilanalysen und Sozialkompetenztests durch externe Dienstleister und/oder eine spezielle Anzeigenschaltung verlangen. Der Aufwendersersatz erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 7 Pauschales Vermittlungshonorar / Schadensersatz

- Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 a) und/oder b) nicht nach oder ist ARES Personalmanagement GmbH aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die Berechnung der ihr zustehenden Vermittlungsvergütung nicht möglich, so kann ARES Personalmanagement GmbH vom Auftraggeber je vermittelter Fachkraft die Zahlung eines pauschalen Vermittlungshonorars in Höhe von 10.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ARES Personalmanagement GmbH gemäß § 3 nur ein Anspruch auf eine geringere Vermittlungsvergütung zusteht.
- Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 3 c) und/oder d) nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er ARES Personalmanagement GmbH die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 8 Unterlagen des Auftraggebers / Unterlagen von ARES Personalmanagement GmbH

- ARES Personalmanagement GmbH verwahrt die ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsvertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch bei ARES Personalmanagement GmbH befindenden Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. ARES Personalmanagement GmbH haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
- Alle durch ARES Personalmanagement GmbH an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene Fachkräfte enthalten, bleiben Eigentum von ARES Personalmanagement GmbH oder der Fachkraft. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die ARES Personalmanagement GmbH ihm zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen - spätestens jedoch drei Monate nach Übergabe dieser Unterlagen durch ARES Personalmanagement GmbH - vollständig an diese zurückgeben; dies gilt entsprechend für etwaige von dem Auftraggeber angefertigte Kopien oder sonstige Abschriften. Elektronische Archivierungen dieser Unterlagen wird der Auftraggeber gleichzeitig löschen.

§ 9 Doppeltätigkeit

- AREX Personalmanagement GmbH weist den Auftraggeber darauf hin, dass sie auch für arbeitssuchende Fachkräfte auf Grundlage von Arbeitsvermittlungsverträgen vermittelnd tätig ist. Wenn mit einer dem Auftraggeber vorgestellten Fachkraft ein solcher Arbeitsvermittlungsvertrag besteht, wird AREX Personalmanagement GmbH daher auch von dieser eine Vergütung für eine erfolgreiche Vermittlung erhalten. Der Auftraggeber ist mit dieser Doppeltätigkeit einverstanden.

§ 10 Eignung und Qualifikation der Fachkraft

- Die Angaben einer Fachkraft werden von AREX Personalmanagement GmbH ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil des Auftraggebers geprüft. Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit der Fachkraft deren Eignung und Qualifikation zu prüfen. AREX Personalmanagement GmbH ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben einer vorgestellten Fachkraft zu überprüfen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Fälligkeit / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Rechnungsbetrag wird – sofern nicht anders vereinbart - mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er acht Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch AREX Personalmanagement GmbH bedarf.
2. Gegen die Ansprüche von AREX Personalmanagement GmbH kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.

§ 2 Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet AREX Personalmanagement GmbH nur, wenn AREX Personalmanagement, ein gesetzlicher Vertreter von AREX Personalmanagement GmbH oder ein Erfüllungsgehilfe von AREX Personalmanagement GmbH die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
2. Die Haftung von AREX Personalmanagement GmbH ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von AREX Personalmanagement GmbH den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3 Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für etwaige Leistungspflichten des Auftraggebers ist an dem Sitz von AREX Personalmanagement GmbH.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaige Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht, das für den Sitz von AREX Personalmanagement GmbH zuständig ist. AREX Personalmanagement GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und AREX Personalmanagement GmbH findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine

- solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB und der Rahmenvereinbarung möglichst weitgehend entspricht.
4. Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.

